

Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 (3) Oö. GemO 1990

Bürgermeister DI (FH) Josef Anton Berger beantragt die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 15.12.2022, GR-11/2022, TOP 20), mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Mühlheim am Inn erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 50 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 50 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Angeschlagen am 15.12.2022 *AB*
Abgenommen am 02.01.2023

Der Bürgermeister

